

Auszug aus der Niederschrift über die 01. Sitzung der Bürgerschaft am 30.01.2025

Zu TOP: 9.2

Auskunftsersuchen gem. § 71 Abs. 4 der Kommunalverfassung MV zum Thema "Intendanz Theater Vorpommern"

**Einreicher: Jürgen Suhr und Ute Bartel, Fraktion Bündnis 90/Die
Grünen/SPD/Piratenpartei/Die Partei**

Vorlage: AN 0013/2025

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund verlangt gem. § 71 Abs. 4 der Kommunalverfassung M-V Auskunft zu den folgenden Fragen:

1. Welche konkreten Einsparungen ergeben sich 2024, bzw. 2025 bei der Theater Vorpommern GmbH durch Verzicht auf die Intendanz und den gleichzeitigen Einsatz einer sog. künstlerischen Leitung?
2. Welche Unterschiede bestehen konkret in Bezug auf die Zuständigkeiten und Kompetenzen einer Intendanz einerseits und einer künstlerischen Leitung andererseits?
3. Aufgrund der Neuordnung des Stellenplans mit dem Verzicht auf die Intendanz einerseits und dem Einsatz einer künstlerischen Leitung andererseits wird der wirtschaftliche Teil des Theaters mit einer größeren Entscheidungskompetenz ausgestattet. Welche Auswirkungen sieht die Verwaltung für den künstlerischen Teil aufgrund dieser Entscheidung?

Herr Kretzschmar, Geschäftsführer der Theater Vorpommern GmbH, beantwortet das Auskunftsersuchen wie folgt:

zu 1.:

Sowohl im Dienstvertrag einer Intendanz als auch der Geschäftsführung werden Gehälter definiert, die zwischen den Vertragsparteien frei verhandelt wurden. Auch bei der Anstellung einer künstlerischen Leitung erfolgt eine freie Gehaltsverhandlung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, da es sich um ein Beschäftigungsverhältnis auf Grundlage des Tarifvertrages „Normalvertrag Bühne, Sonderregelung Solo“ handelt. Somit sind alle zur Beantwortung dieses Auskunftsersuchens herangezogenen Gehälter bis zum echten Vertragsschluss spekulativ. Es handelt sich also um Annahmen und Plangrößen und somit lediglich um kalkulierte Einsparungen.

Die Annahme zugrunde legend, dass zu der von der Theater Vorpommern GmbH angedachten Entlohnung ein Arbeitsverhältnis zustande käme, würde im Wirtschaftsjahr 2025 mit 12-monatiger Beschäftigungsdauer einer künstlerischen Leitung eine jährliche Einsparung in Höhe von ca. 45 T€ zu einem Intendantengehalt erwartet werden.

Die Besetzung einer künstlerischen Leitung ab 2025 ist grundsätzlich nur aufgrund umfangreicher Konsolidierungsmaßnahmen möglich.

Da im Jahr 2024 weder eine Intendanz, noch eine künstlerische Leitung in einer Person am Theater Vorpommern installiert und auch nicht im Wirtschaftsplan veranschlagt war.

Herr Kretzschmar verweist hier auf die Ausführungen in der Sitzung der Bürgerschaft vom 12.12.2024, somit kann für das Jahr 2024 nicht von Einsparungen gesprochen werden.

zu 2.:

Hinsichtlich der Aufgaben orientiert sich die erfolgte Stellenausschreibung einer künstlerischen Leitung des Theaters Vorpommern zunächst sehr stark an den Aufgaben einer Intendanz.

Gemein ist den Stellen beispielsweise:

- die Erarbeitung einer künstlerisch-strategischen Gesamtausrichtung des Theaters
- die Verantwortung für die künstlerische Ausrichtung des Hauses und die Profilierung des künstlerischen Angebotes

- die Koordination der Zusammenarbeit der künstlerischen Ensembles und der Gewerke
- Kontaktpflege und Kommunikation mit Sponsoren, Förderern, Institutionen und Verbänden
- Präsentation des Hauses nach Innen und Außen in künstlerischen Belangen
- regelmäßige Präsenz und Austausch mit regionalen Akteuren, Kulturinitiativen und Kulturverantwortlichen

Doch obwohl die künstlerische Leitung im Organigramm den Spartenleitungen übergeordnet ist, liegt der größte Unterschied zu einer Intendanz in der Anforderung, dass die Arbeit der künstlerischen Leitung „in Abstimmung und enger Zusammenarbeit mit den jeweiligen Spartenleitungen“ erfolgen soll und sie somit nicht die alleinige künstlerische Gesamtorganisation innehat.

Zudem dürfte und würde eine neue Intendanz wohl weitreichende Stellenwechsel im künstlerischen Ensemble vornehmen, um klassischerweise quasi einen Neustart des Spielbetriebs vorzunehmen.

Einer künstlerischen Leitung obliegt dieses Recht grundsätzlich nicht.

Darüber hinaus werden der künstlerischen Leitung keine geschäftsführenden Rechte und Pflichten eingeräumt bzw. auferlegt.

Mit dieser Herangehensweise trägt die Gesellschaft dem Umstand Rechnung, dass am Haus bereits seit einiger Zeit eine sehr gute künstlerische Leitungsebene den Spielplan eigenverantwortlich entwickelt und den Spielbetrieb gemeinschaftlich organisiert. Und das mit gutem Publikumserfolg, wie auch das zurückliegende Jahr beweist. Und sie hat im Blick, dass mit dem Auslaufen des Theaterpakts zum Ende des Wirtschaftsjahres 2028 und dem aufgrund der Sanierung des Greifswalder Theaterhauses eingeschränkten Spielbetriebs ein künstlerischer Neustart zu einer absoluten Unzeit käme.

zu 3.:

Zunächst ist grundsätzlich festzuhalten, dass keine gesetzliche und gesellschaftsrechtliche Verpflichtung besteht, eine Intendanz - mit oder ohne Geschäftsführerbefugnisse - am Theater Vorpommern zu installieren.

Wirtschaftlicher Teil und Künstlerischer Teil sind am Theater untrennbar miteinander verbunden und ineinander verwoben. Eine Trennung der Teile ergibt sich lediglich aufgrund unterschiedlicher Betrachtungsweisen. Und es ist die Aufgabe aller Akteure im Unternehmen, beide Betrachtungsweisen bis zu einem gewissen Grad zu verinnerlichen. Das Ausblenden der Auswirkungen von Entscheidungen in einem Teil auf den jeweils anderen Teil kann letztlich nur in Misserfolg in der Qualität des künstlerischen Produkts oder der finanziellen Situation enden.

Doch um diesem Bild zu folgen, muss man zunächst sagen, dass dem „wirtschaftlichen Teil“ des Theaters auf der künstlerischen Seite vier etablierte Spartenleitungen, eine Dramaturgische Leitung, eine Ausstattungsleitung, und in Zukunft darüber hinaus noch eine künstlerische Gesamtleitung gegenüberstehen. Jeder und jede einzelne dieser Stellen kämpft stets um die bestmögliche personelle und finanzielle Ausgestaltung des künstlerischen Arbeitsumfeldes. Die Aufgabe der Geschäftsführung besteht darin, dieses Arbeitsumfeld im Rahmen der verfügbaren Mittel zu ermöglichen. Auch eine Intendanz könnte sich nur im Rahmen dieser finanziellen Mittel bewegen. Aus vorbenannten Gründen ist keine Schlechterstellung der künstlerischen Seite gegeben.

Wie bereits in der Sitzung am 12.12.2024 ausführlich ausgeführt wurde, sind in diesem Prozess zur Ausgestaltung einer künstlerischen Leitung seit August 2023 alle Gesellschaftsorgane, wie Gesellschafterversammlung, Aufsichtsrat und Geschäftsführung, der Betriebsrat und die jeweiligen Verwaltungen beteiligt gewesen.

für die Richtigkeit der Angaben: gez. i.A. Steffen Behrendt

Stralsund, 17.02.2025